Dienstfahrzeuge

Der Kauf von Dienstfahrzeugen geschieht durch Gemeinschaften bzw. beauftragte Personen z.B. Gemeinschaftsleiter oder Diakonissen nach Beschluss der Mitgliederversammlung. Beschluss und Beauftragung müssen schriftlich dokumentiert werden und dem Inspektor zugesandt werden.

Zulassung und Abmeldung

Dienstfahrzeuge müssen auf eine juristische Person zugelassen werden (z.B. ein eingetragener Verein); soweit Gemeinschaften diesen Status nicht haben muß das Fahrzeug auf den OGV zugelassen werden.

Dazu ist folgendes notwendig:

- Eine Vollmacht des OGV, die zur Zulassung bzw. Abmeldung des Fahrzeugs berechtigt
- Ein gültiger Vereinsregisterauszug des OGV
- Eine Doppelkarte der Haftpflicht/Kasko-Versicherung
- Das Dienstfahrzeug ist in der Zulassungsstelle anzumelden, in deren Zuständigkeitsbereich das Fahrzeug seinen regelmäßigen Standort hat.
- Die Zulassung muss auf folgenden Namen geschehen: Ohofer Gemeinschaftsverband e.V.
- Standort: Gemeinde xy, Straße, PLZ, Ort
- Der Fahrzeugbrief bleibt in Verwahrung der Gemeinschaft, der Fahrzeugschein beim Benutzer des Kfz.
- Nach der Zulassung ist eine Kopie des Fahrzeugbriefs an die Geschäftsstelle des OGV zu schicken.

Nutzung

Die Gemeinschaftsleitung ist zusammen mit dem Nutzer des Fahrzeugs für die Instandhaltung und Pflege des Fahrzeugs verantwortlich.

Verkauf

Der Verkauf benötigt die Zustimmung der Mitgliederversammlung. Es ist darauf zu achten, dass bei der Vorgehensweise, der Beschlussfassung und der Mittelverwendung die Einmütigkeit der Gemeinde erhalten bleibt.

Verkaufsbeschluss und Verwendungszweck des Erlöses müssen schriftlich dokumentiert und dem Inspektor zugesandt werden.

Fußnoten

[54] Okt 2002

Revision #1
Created 2026-09-10 13:15:20 UTC by Matthias Boeddinghaus (A)
Updated 2026-09-10 13:15:20 UTC by Matthias Boeddinghaus (A)